

UE Unfallregulierung effektiv

26.02.2018 · Nachricht · Gutachten

Gutachten trotz Kostenvoranschlag erstattungsfähig

■ Auch wenn die Werkstatt für den Geschädigten bereits einen Kostenvoranschlag als Grundlage für die Regulierung eines Haftpflichtschadens eingereicht hat, darf er jedenfalls unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich ein Schadengutachten einholen: Der Schaden übersteigt die Bagatellgrenze erheblich, und eine im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigte Wertminderung steht im Raum. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer hat die Kosten dafür zu erstatten, entschied das AG Stuttgart. ■

Als der Geschädigte anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm, wurde er auf die Wertminderungsproblematik aufmerksam. Dass die Werkstatt den Kostenvoranschlag bereits beim Versicherer eingereicht hatte und der der Werkstatt gegenüber eine „Freigabe“ erklärt hat, wusste der Geschädigte nicht. Aber auch ohne dieses Kommunikationsdesaster hätte der Geschädigte in der Situation mindestens ein Gutachten zur Wertminderung einholen dürfen (AG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2018, Az. **42 C 2435/17**, Abruf-Nr. **199720**, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Weiterführender Hinweis

- Beitrag „Kosten für isolierte Minderwertermittlung erstattungspflichtig“, UE 12/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. **44985846**

QUELLE: **AUSGABE 03 / 2018** | SEITE 3 | ID 45151257

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

IWW © 2018 IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft